



**Biodiversitätsförderbeiträge**  
Botanische Qualität und Vernetzung  
auf der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche









Der Bund unterstützt die natürliche Artenvielfalt im Landwirtschaftsgebiet: Die landschaftstypische Lebensraumvielfalt und die Vernetzung dieser Lebensräume sollen gefördert werden. Zu diesem Zweck entrichten Bund und Kanton Beiträge für Biodiversitätsförderflächen von besonderer biologischer Qualität und für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das kantonale Vernetzungsprojekt von Appenzell Ausserrhoden hat sich seit der Einführung von 2002 bewährt. Es ist modular aufgebaut, und als Besonderheit umfasst der Vernetzungsperimeter das ganze Kantonsgebiet.

Im April 2015 hat das Bundesamt für Landwirtschaft die Weiterführung in die dritte Periode von 2015 bis 2022 bewilligt.

Die sieben Vernetzungsmodule, welche die bedeutsamsten Lebensraumtypen des Kantons ausmachen, werden durch die Ziel- und Leitarten von Flora und Fauna und durch Mindestanforderungen und Umsetzungsziele definiert.

Bei Interesse an einer Teilnahme oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an eine der aufgeführten Kontaktstellen:

**Landwirtschaftliche Beratung:**

Mühlebach Irene, Tel. 071 353 67 56,  
irene.muehlebach@ar.ch

**Fachstelle für Natur und Landschaft:**

Scholl Andres, Tel. 071 353 67 94,  
andres.scholl@ar.ch

# Allgemeine Bestimmungen

## Beitragsberechtigung

- Landwirtschaftsbetriebe mit Berechtigung für Direktzahlungen.
- Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind.

## Anmeldung

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung («Viehzählung»).

## Verpflichtung

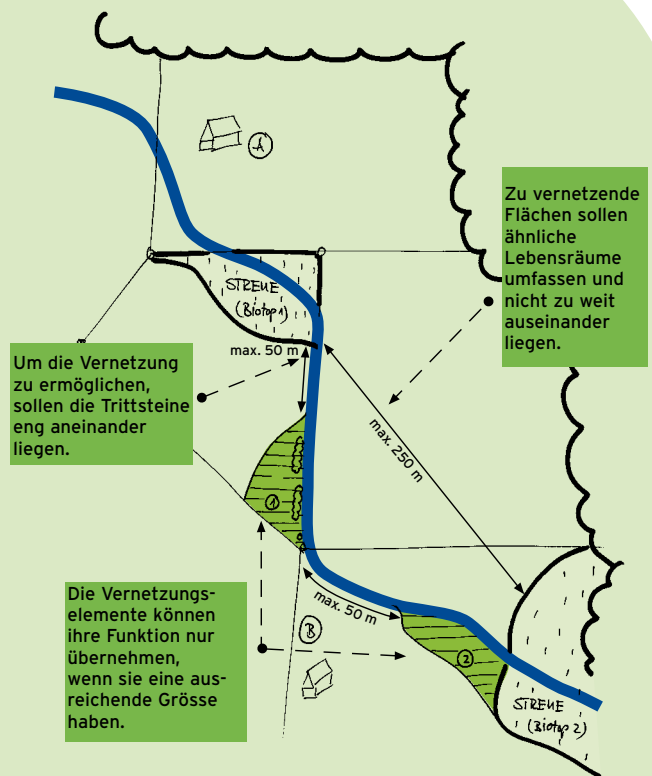
8-jährige Verpflichtungsperiode aufgrund der vom Amt für Landwirtschaft ausgestellten Verfügung.

## Gesetzliche Grundlagen

Aus Verständnisgründen enthält die Broschüre die geltenden Bestimmungen in verkürzter Form. Für die Beitragsanerkennung sind die gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Direktzahlungsverordnung DZV (SR 910.13)
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV (SR 910.91)
- Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft (bGS 920.1)
- Kantonale Öko-Qualitätsverordnung KÖQV (bGS 920.15)

## Grundzüge der Vernetzung



## Biodiversitätsförderflächen (BFF)

	Beitrag Qualitätsstufe II		Vernetzungsbeitrag HZ - BZ IV in Fr. je Are bzw. Baum
	HZ in Fr. je Are bzw. Baum	BZ I, II	
Extensiv genutzte Wiese (611)	16.20	15.70	10.--
Wenig intensiv genutzte Wiese (612)	12.--	12.--	10.--
Streufläche (851)	16.70	16.20	10.--
Extensiv genutzte Weide (617)	7.--	7.--	5.--
Hochstamm-Feldobstbäume (ohne Nussbäume) (921)	31.50	31.50	5.--
Nussbäume (922)	16.50	16.50	5.--
Hecken, Feld- und Ufergehölze (einschl. Krautsaum) (852)	23.--	23.--	10.--

(Stand 1.1.2016)

Die Beiträge können Änderungen unterworfen sein, sie richten sich nach der geltenden Direktzahlungsverordnung (SR 910.13, Anhang 7, Ziffer 3.1, Ziffer 3.2).  
Beratungs- und Kontrollaufwendungen werden bei der Hauptabrechnung in Abzug gebracht.

Die Beiträge für die Biodiversitätsförderflächen (BFF) der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung können kumuliert werden. Zusätzlich werden auch die Beiträge der BFF der Qualitätsstufe I ausgerichtet.

# Mindestanforderungen an die Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II

## 1. Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

### Mindestanforderungen an Qualität

- Parzelle weist auf Testflächen von 3 m Radius mindestens 6 Indikator-Pflanzenarten auf (siehe Beilageblatt 1).
- Fläche ist zusammenhängend.

### Bewirtschaftungsvorschriften

- Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Naturschutz gegüllet werden.
- Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht erlaubt.

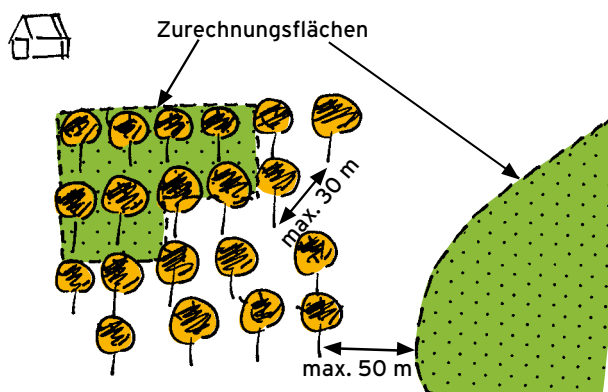
## 2. Hochstamm-Feldobstbäume (HB)

### Mindestanforderungen an Qualität

- Mindestfläche Obstgarten: 20 a und mind. 10 HB.
- Baumdicke: mind. 30, max. 120 HB pro ha. Baumdistanz max. 30 m.
- Mindestens 1/3 der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m auf.
- Mindestabstand von 10 m zu Waldrand, Gewässer und Hecke zur Vermeidung von Pflanzenschutzmittel-Eintrag.
- Zurechnungsfläche: Obstgärten müssen im Unternutzen oder max. 50 m ab dem äussersten Baum eine der folgenden Zurechnungsflächen aufweisen:
  - extensiv genutzte Wiese
  - wenig intensiv genutzte Wiese mit Qualitätsstufe II
  - Streuefläche
  - Hecken, Feld- und Ufergehölze
  - gestufter Waldrand.
 Grösse der Zurechnungsfläche bis 200 HB: 0,5 a pro Baum.
- Zusätzliche Mindestanforderungen: Mind. 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter pro 10 HB **und** die Zurechnungsfläche weist Qualitätsstufe II auf (siehe Beilageblatt 1) **oder** der Obstgarten weist mind. 3 verschiedene Strukturelemente auf (siehe Beilageblatt 2).

### 2.2 Bewirtschaftungsvorschriften

Durchführung sachgerechter Baumpflege. Kontrolle und Bekämpfung gefährlicher Krankheiten (Feuerbrand, Sharka).



## 3. Extensiv genutzte Weiden

### Mindestanforderungen an Qualität

- a) Botanische Qualität:  
Die Weide, oder Teile davon, weisen die für die botanische Mindestqualität notwendigen Indikatorpflanzen auf (siehe Beilageblatt 3, Liste L oder S).
- b) Strukturqualität:  
Die Weide, oder Teile davon, weisen einen Mindestanteil von 5% an arten- oder dornenreichen Hecken, Feld- und Ufergehölzen oder Sträucher und Gebüschgruppen auf (siehe Beilageblatt 3, Strukturbeitrag).  
Als Voraussetzung für die Strukturqualität muss mindestens 20% der Weidefläche die botanische Qualität erreichen.



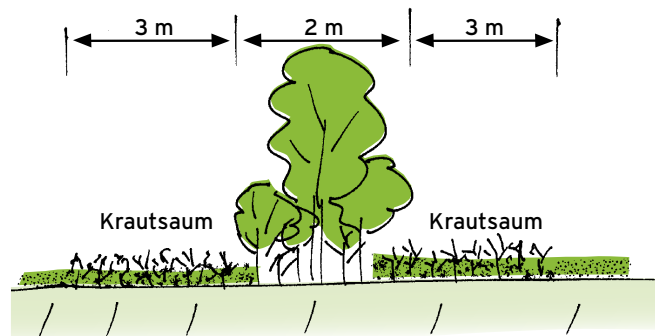
## 4. Hecken, Feld- und Ufergehölze

### Mindestanforderungen an Qualität

- a) Breite der Hecke exkl. Krautsaum mind. 2 m.
- b) Breite des Krautsaums mind. 3 m.
- c) Nur einheimische Strauch- und Baumarten.
- d) Durchschnittlich mind. 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter.
- e) Mind. 20% der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern oder das Gehölz weist mind. 1 landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf.

### Bewirtschaftungsvorschriften

- a) Ein Drittel der Sträucher mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise und selektiv pflegen bzw. im Fall von schnellwachsenden Arten auf den Stock setzen.
- b) Krautsaum jährlich max. zweimal nutzen. Die erste Hälfte zu Schnittzeitpunkten nach DZV, Anhang 4, Ziffer 1.1.1, die zweite Hälfte frühestens 6 Wochen danach.





## **A** Vernetzungsmodul Hochstamm-Obstgärten

### Ziele:

- Hochstamm-Obstgärten für das Landschaftsbild erhalten und mit Neupflanzungen ergänzen.
- Hochstamm-Obstgärten untereinander und mit extensiv genutzten Wiesen, Hecken und Streueflächen vernetzen.

### Mindestanforderungen:

- Mind. 30 Hochstamm-Feldobstbäume.
- Grundsätzlich sind die Bedingungen für Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe II zu erfüllen, siehe auch Punkt 2 Hochstamm-Feldobstbäume (HB).

### Bewirtschaftungsvorschriften

- Durchführung sachgerechter Baumpflege.
- Kontrolle und Bekämpfung gefährlicher Krankheiten (Feuerbrand, Sharka).



«Baumhöhlen und Nistkästen sind meine Brutplätze!»



Gartenrotschwanz





# B Vernetzungsmodul

## Fließgewässer

### Ziele:

- Uferbereiche an Fließgewässern als wichtige Vernetzungslinien extensivieren.
- Fließgewässer mit Feuchtgebiet, Stehgewässer, extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Hecken und Waldränder vernetzen.

### Mindestanforderungen:

Vernetzungsbeiträge werden ausgerichtet für extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden und Streueflächen, die folgenden Anforderungen **gleichzeitig** genügen:

- Mindestbreite 6 m, Mindestlänge 50 m einseitig oder beidseitig entlang Fließgewässer.
- Mindestens ein Viertel des Fließgewässerabschnittes mit Ufergehölz bestockt (ausser bei Streueflächen).
- Mindestbreite Krautsaum von 3 m entlang Gewässer bzw. Ufergehölz.

### Bewirtschaftungsvorschriften:

- Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz.
- Mahd mit Messerbalken und ohne Futteraufbereiter (bei Mähwiesen) bzw. ohne Mulchgeräte (bei Weiden).
- Der Krautsaum wird jährlich max. zweimal genutzt, die erste Hälfte zu den Schnittzeitpunkten nach DZV, Anhang 4, Ziffer 1.1.1, die zweite Hälfte frühestens sechs Wochen danach.

Bei Problempflanzen wie Brombeeren oder bei seltenen Arten wie Orchideen können mit der Fachstelle Natur und Landschaft Ausnahmen vereinbart werden.



«Mädesüß blühend:  
Meine Nahrung im Winter.  
Mädesüß verholzt: Die Wiege  
meiner Eier und Raupen.»



Sperstauden-  
Perlmutterfalter

## C Vernetzungsmodul

### Waldrand

#### Ziele:

- Waldränder und angrenzende Landwirtschaftsflächen als ökologisch wichtige Übergangsbereiche aufwerten.
- Für Vögel, Insekten und Kleinsäuger Nahrungsangebot und Deckung verbessern.
- Schattige Waldränder mit Feuchtgebieten, Steh- und Fliessgewässer bzw. sonnige Waldränder mit extensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Hecken/Feldgehölze und Hochstamm-Obstgärten vernetzen.

#### Mindestanforderungen:

Vernetzungsbeiträge werden ausgerichtet für extensiv genutzte **Wiesen, Streueflächen** sowie für wenig intensiv genutzte Wiesen, die nur mit Mist gedüngt werden, sofern sie **gleichzeitig** folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestbreite 20 m und Mindestfläche 30 a entlang der Waldränder.
- Mindestbreite Krautsaum von 3 m entlang des Waldrandes.
- Aufwertung des angrenzenden Waldrandes:
  - Aufwertungsbeginn: Forstliche Anzeichnung im ersten Beitragsjahr.
  - Holzschlagbewilligung: Bis 15. September ans Amt für Landwirtschaft einreichen.
  - Aufwertungsabschluss: Bis April des zweiten Beitragsjahres, Mitteilung schriftlich ans Amt für Landwirtschaft.

Vernetzungsbeiträge werden für extensiv genutzte **Weiden** ausgerichtet, sofern sie **gleichzeitig** folgende Kriterien erfüllen:

- Richtbreite entlang Waldrand mind. 20 m, max. 50 m.
- Waldrandexposition südost bis südwest.
- Mindestbreite Krautsaum von 3 m entlang des Waldrandes.
- Waldrandaufwertung: siehe oben unter Punkt Aufwertung des angrenzenden Waldrandes.



«Meine Liebesspeise  
"Insekten am Spieß":  
Dafür brauche ich  
Dornensträucher!»



Neuntöter

#### Bewirtschaftungsvorschriften:

- Der Krautsaum wird jährlich max. zweimal genutzt, die erste Hälfte zu den Schnittzeitpunkten nach DZV, Anhang 4, Ziffer 1.1.1, die zweite Hälfte frühestens sechs Wochen danach.
- Bei Problemen mit Ackerkratzdisteln, starkem Druck von Wurzelbruten von Schwarzdorn oder Espe oder Brombeeren oder bei Vorkommen von seltenen Arten wie Orchideen, die auf regelmässigen Schnitt angewiesen sind, können mit der Fachstelle Natur und Landschaft Ausnahmeregelungen vereinbart werden.

#### Kontakte:

Massnahmen zur Waldrandaufwertung sind mit dem zuständigen Förster abzusprechen.



# D Vernetzungsmodul

## Waldlichtungen

### Ziele:

- Verbuschung verhindern, Waldlichtungen offen halten und extensiv nutzen.
- Ruhige Wildtierlebensräume erhalten.

### Mindestanforderungen:

Vernetzungsbeiträge werden ausgerichtet für Waldlichtungen, sofern sie **gleichzeitig** folgende Kriterien erfüllen:

- Nutzung als extensiv genutzte Wiese oder Streueflächen oder wenig intensiv genutzte Wiese mit Qualitätsstufe II und ausschliesslicher Mistdüngung.
- Allseits von Wald umgeben, oder aufgrund der Abgrenzung mit Hecken waldlichtungsähnlich.
- Waldrandaufwertung ist wünschbar (siehe Modul C Waldrand).

### Bewirtschaftungsvorschriften:

- Mahd mit Messerbalken und ohne Futteraufbereiter.
- Keine Herbstweide.
- Mosaiknutzung mit 5-10% ungemähten, jährlich wandernden Flächenanteilen.



«Die Waldlichtung bringt mir Deckung und Nahrung. So lässt es sich entspannt leben!»



Feldhase

## **E** Vernetzungsmodul Feuchtgebiete / Feuchtwiesen

### Ziele:

- Erhaltung und Aufwertung der noch vorhandenen Feuchtgebiete.
- Erweiterung und wirkungsvolle Vernetzung der bestehenden Feucht- und Streuwiesen.
- Lebensraum für Insekten und spät blühende Pflanzen verbessern und erweitern.
- Feuchtwiesen mit Fliessgewässer, Stehgewässer, extensiv genutzten Wiesen und extensiv genutzten Weiden vernetzen.

### Mindestanforderungen:

Vernetzungsbeiträge werden ausgerichtet für Biodiversitätsförderflächen, die **eine** der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Streue- und Feuchtwiesen, welche die Mindestanforderungen an die botanische Qualität (Qualitätsstufe II) erfüllen und eine Mindestfläche von 2 ha erreichen. Nicht zusammenhängende Flächen dürfen max. 50 m auseinander liegen und nicht durch befestigte Strassen getrennt sein.

### oder

- Streue- und Feuchtflächen, die an eine Naturschutzzone gemäss kantonalem Schutzplan angrenzen.

### Bewirtschaftungsvorschriften:

- Mahd mit Messerbalken und ohne Futteraufbereiter.
- Mosaiknutzung mit 5–10% ungemähten, jährlich wandernden Flächenteilen.



«Meine Jungen ziehe ich auf dem Boden auf. Das kann ich nur in spät gemähten Wiesen!»



Braunkehlchen





# F Vernetzungsmodul

## Trockenwiesen / Trockenweiden

### Ziele:

- Erhaltung und Vernetzung noch vorhandener, trockener Magerwiesen und Magerweiden.
- Vermeidung einer Beweidung bisher gemähter Trockenwiesen.
- Wiederherstellung ehemaliger Trockenstandorte an trockenen, sonnigen, flachgründigen Lagen durch Extensivierung.
- Trockenstandorte mit weiteren trockenen Wiesen und Weiden, sonnigen Waldrändern und Hochstamm-Feldobstgärten vernetzen.

### Mindestanforderungen:

Vernetzungsbeiträge werden ausgerichtet für Biodiversitätsförderflächen, die **eine** der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Trockenwiesen, welche eine Mindestfläche von 1 ha erreichen und die Hälfte der anrechenbaren Vernetzungsfläche die Mindestanforderungen an die botanische Qualität (Qualitätsstufe II) erfüllen. Nicht zusammenhängende Flächen dürfen max. 50 m auseinander liegen und nicht durch befestigte Strassen getrennt sein.

### oder

- Trockenweiden, welche mindestens 2 ha umfassen und die Mindestanforderungen für die botanische Qualität oder die Strukturqualität gemäss Beilageblatt 3 erfüllen. Nicht zusammenhängende Flächen dürfen max. 50 m auseinander liegen und nicht durch befestigte Strassen getrennt sein.

### oder

- Trockenwiesen und Trockenweiden, die an eine Naturschutzzone gemäss kantonalem Schutzzonenplan angrenzen.

### Bewirtschaftungsvorschriften:

- Mahd mit Messerbalken und ohne Futteraufbereiter (bei Wiesen) bzw. ohne Mulchgerät (bei Weiden).
- Mosaiknutzung mit 5–10% ungemähten, jährlich wandernden Flächenanteilen (Weiden sind nicht betroffen).



«Wenn der Bauer mäht, lässt er ein Stück Trockenwiese für mich stehen, so kann auch ich überleben!»



Schachbrettfalter



## G Vernetzungsmodul Amphibien-Lebensräume

### Ziele:

- Amphibien-Lebensräume und -Laichgebiete aufwerten und vernetzen.
- Verbindung der Laichgebiete mit den Sommer- und Winterquartieren durch Hecken und extensiv genutzte Wiesenstreifen schaffen.

### Mindestanforderungen:

Anforderungen an Biodiversitätsförderflächen, welche **direkt** ans Laichgewässer **angrenzen**:

- Mindestbreite Krautsaum von 6 m um das Gewässer oder um den ungenutzten Uferbereich, der jährlich max. zweimal zu nutzen ist, die erste Hälfte zu den Schnittzeitpunkten nach DZV, Anhang 4, Ziffer 1.1.1, die zweite Hälfte frühestens sechs Wochen danach.
- Mindestens eine Kleinstruktur wie Asthaufen oder Steinhaufen ist vorhanden.

Anforderungen an Biodiversitätsförderflächen, welche Laichgewässer **vernetzen**:

- Maximalabstand der Biodiversitätsförderfläche zu Laichgewässer 50 m.
- Maximalabstand der einzelnen Vernetzungsflächen 50 m.
- Keine Zerschneidung der Vernetzungsflächen durch befestigte Strassen.
- Mindestgrösse Vernetzungsflächen zusammen 30 a.

### Bewirtschaftungsvorschriften:

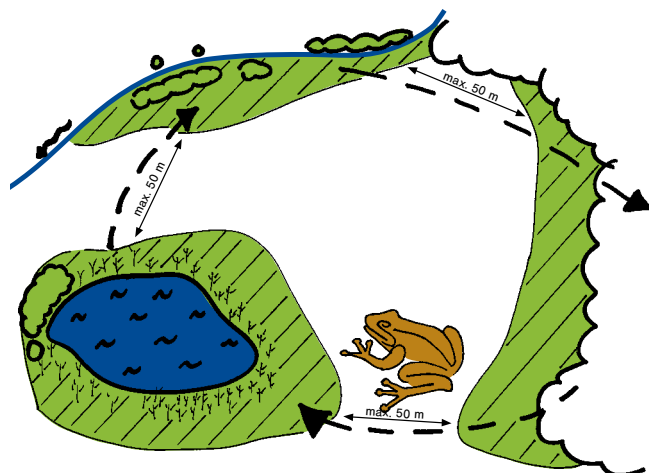
- Keine Düngung.
- Mahd mit Messerbalken und ohne Futteraufbereiter (bei Wiesen) bzw. ohne Mulchgerät (bei Weiden).



«Wir Kröten benötigen vernetzte Lebensräume, wir wandern zwischen Winterlager, Laichgewässer und kühler Sommerresidenz!»



Erdkröte





**Herausgeber**

Departement Bau und Volkswirtschaft  
Amt für Landwirtschaft  
Regierungsgebäude, 9102 Herisau,  
Tel. 071 353 67 56

**Redaktion**

- Mühlebach Irene, Beratung im ländlichen Raum, Appenzell Ausserrhoden
- Scholl Andres, Fachstelle Natur und Landschaft Appenzell Ausserrhoden

**Gestaltung**

fsp werbetech.ch, 9063 Stein AR

**Druck**

Appenzeller Druckerei, 9100 Herisau

**Stand**

3. Auflage: Dezember 2015

**Bildnachweis**

- Archiv Appenzeller Tourismus AR (2)
- Ettliger Peter, Stein AR (2)
- Fachstelle Obstbau Kanton St.Gallen (1)
- Knechtle Fabia, Herisau (6)
- Krebs Albert, Agasul (7)
- Pro Natura St.Gallen-Appenzell, Hochstrasser Peter (2), Walz Pierre (1)
- Saunier Alain, Grandval (1)
- Scholl Andres, Fachstelle für Natur und Landschaft (7)
- Schweizer Vogelschutz SVS, Zürich (3)
- Amt für Landwirtschaft AR (18)

**Skizzen**

Scholl Andres, Fachstelle für Natur und Landschaft

